

# 00SV/26/016

Beschlussvorlage Stadt Burg  
Stargard  
öffentlich



## 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Christian Walter	<i>Datum</i> 27.03.2026 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	15.04.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard.

### Sachverhalt

Im Interesse einer geordneten und fristgebundenen Durchführung bestimmter bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren enthält der § 36a des Baugesetzbuch (BauGB) ergänzende verfahrensrechtliche Regelungen zur gemeindlichen Beteiligung. Die Vorschrift konkretisiert die für die gemeindliche Entscheidung maßgeblichen Fristen sowie die Rechtsfolgen bei Fristversäumnis. Hierdurch werden verbindliche Vorgaben für den Verfahrensablauf geschaffen, die eine zeitnahe Entscheidung sicherstellen und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren entgegenwirken.

Zur Herbeiführung fristgerechter gemeindlicher Entscheidungen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird vorgeschlagen, die gemeindliche Beteiligung im Sinne des § 36a BauGB auf den Hauptausschuss zu übertragen. Hierdurch werden Beratungs- und Beschlusswege zusätzlich beschleunigt.

### Rechtliche Grundlagen

KV M-V

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Anlage/n

1	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Burg Stargard (öffentlich)
---	---

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Burg Stargard vom 15. April 2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (veröffentlicht am 25. März 2025) nebst 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (veröffentlicht am 25. Juli 2025) und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (veröffentlicht am 14. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

##### **Der § 6 Abs. 6a wird wie folgt neu hinzugefügt:**

(6a) Der Hauptausschuss entscheidet über die Zustimmung nach § 36a BauGB (Vereinbarkeit von Bauvorhaben im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung).

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg Stargard, 2026

T. Lorenz  
Bürgermeister

##### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat mit Schreiben vom 2026 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am:

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: